S 8 U 808/97 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten des Beschwerdeverfahrens Aufhebung des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 97 Abs.2 Satz 3 SGG sofortiges Anerkenntnis bei Änderung der Beweislage
Leitsätze	
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 808/97 ER
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 40/00 U ER
Datum	16.10.2000

3. Instanz

Datum	-

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die 1954 geborene und als Sprachregisseurin bei Filmaufnahmen tÃ¤tige Antragstellerin erlitt am 25. Juli 1996 einen Arbeitsunfall, bei dem sie mit einer GlastÃ¼r kollidierte. Die Antragsgegnerin gewÃ¤hrte ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls zunÃ¤chst Verletztengeld, welches sie nach Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. H. vom 21. Mai 1997 sowie neurootologischer Gutachten von PD Dr. med. A. vom 12. Januar 1997 und 8. Juli 1997 durch Bescheid vom 13. August 1997, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid

vom 10. November 1997, mit Ablauf des 24. Juli 1997 mit der BegrÃ¼ndung entzog, Ã¼ber diesen Zeitraum hinaus liege eine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr vor. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 14. November 1997 beim Sozialgericht Berlin Klage zu dem Aktenzeichen S 8 U 808/97 erhoben und gleichzeitig beantragt, den Vollzug des Bescheides vom 13. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. November 1997 einstweilen auszusetzen und der Antragsgegnerin aufzugeben, ihr Ã¼ber den 24. Juli 1997 hinaus weiterhin Verletztengeld zu gewÃ¤hren.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst durch Beschluss vom 28. November 1997 den Vollzug des Entziehungsbescheides vom 13. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. November 1997 fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Januar 1998 und dann durch Beschluss vom 20. Februar 1998 bis auf Weiteres gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgesetzt. Hierbei hat es darauf hingewiesen, dass das Gericht sich eine Ãberprüfung der getroffenen Entscheidung bei Vorlage der angeforderten SachverstÃ¤ndigengutachten bzw. weiterer SachaufklÃ¤rung ausdrÃ¼cklich vorbehalte und der Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGG jederzeit aufgehoben werden kÃ¶nne. Nachdem im Hauptsacheverfahren die vom Sozialgericht angeforderten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachten auf HNO-Ã¤rztlichem und augenÃ¤rztlichem Fachgebiet der Frau Dr. med. He. vom 25. August 1999 und des Herrn Dr. med. D. vom 10. Januar 2000 eingingen, welche eine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit der Antragstellerin lediglich bis zum 6. August 1998 bejahten, hat das Sozialgericht durch Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2000 seinen Beschluss vom 20. Februar 1998 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, im Hinblick auf das Ergebnis der bisherigen medizinischen Ermittlungen kÃ¶nne von einer noch andauernden unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit und damit einer insoweit hinreichenden Erfolgsaussicht der Klage nicht mehr ausgegangen werden. Weiter sei zu berÃ¼cksichtigen, dass angesichts des zwischenzeitlich verstrichenen, erheblichen Zeitraumes eine weitere Verletztengeldzahlung mÃ¶glicherweise erhebliche RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che der Antragsgegnerin zur Folge hÃ¤tte. Die Antragstellerin kÃ¶nne daher derzeit bei entsprechender BedÃ¼rftigkeit bis zum Abschluss des Klageverfahrens nur auf Leistungen des SozialhilfetrÃ¤gers verwiesen werden. Gegen den ihr am 23. MÃ¤rz 2000 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 25. April 2000 (Dienstag nach Ostern) Beschwerde eingelegt. Unter Bezugnahme auf das fÃ¼r das Landgericht Berlin in einem Privatversicherungsrechtsstreit erstattete neurologisch-psychiatrische Fachgutachten des Dr. med. Tr. , Chefarzt der Abteilung fÃ¼r Psychiatrie im W. -Krankenhaus, vom 20. August 1999 hat sie ausgefÃ¼hrt, nach diesem Gutachten mÃ¼sse von einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den August 1998 hinaus und zwar fortlaufend ausgegangen werden. Von daher habe ihre Klage auf Fortzahlung des Verletztengeldes auch Aussicht auf Erfolg. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landessozialgericht Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

Am 23. Juni 2000 ist beim Sozialgericht das auf Grund der Beweisanordnung vom 5. April 2000 angeforderte neurologische SachverstÃ¤ndigengutachten von PD Dr. med. Le., Oberarzt der Neurologischen Klinik der Ch., vom 20. Juni 2000

eingegangen, in dem das Vorliegen einer unfallbedingten psychischen StÃ¶rung und das Fortbestehen einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit bejaht und die DurchfÃ¼hrung besonderer psychotherapeutischer Behandlung zur Ãberwindung empfohlen worden sind. Nach Kenntnisnahme von diesem Gutachten hat die Beklagte mit Schreiben vom 4. August 2000 sich bereit erklÃ¤rt, Ã¼ber den 28. MÃ¤rz 2000 hinaus bis auf Weiteres Verletztengeld zu zahlen und der Antragstellerin eine stationÃ¤re psychotherapeutische Behandlung angeboten. Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 16. August 2000 den angefochtenen Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2000 mit der BegrÃ¼ndung rÃ¼ckwirkend aufgehoben, nach dem Ergebnis der weiter durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme (Gutachten von PD Dr. Le. vom 20. Juni 2000) sei hinreichend wahrscheinlich dargetan, dass bei der Antragstellerin fortlaufend eine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliege.

Daraufhin hat die Antragstellerin durch Schriftsatz vom 28. August 2000 mitgeteilt, die Beschwerde vom 25. April 2000 habe sich erledigt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsgegnerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Erstattung der ihr entstandenen auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der bei Beschwerden gegen BeschlÃ¼sse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entsprechend Anwendung findet (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, Rz. 5 zu Â§ 176 SGG, Rz. 2 zu Â§ 193 SGG), ist Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten eines ohne Urteil beendeten Rechtsstreites auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden. Das Beschwerdeverfahren ist nach rÃ¼ckwirkender Aufhebung des angefochtenen Beschlusses durch Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 16. August 2000 und darauf folgender ErledigterklÃ¤rung der Antragstellerin vom 28. August 2000 beendet worden. Einer verfahrensbeendenden Entscheidung des Landessozialgerichts bedurfte es nicht mehr. Das Gericht befindet daher Ã¼ber die Kostenerstattung nach sachgemÃ¤Ãem Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles, wobei es in der Regel der Billigkeit entspricht, dass die Kostenlast dem Grad des Unterliegens des Beklagten in der Hauptsache folgt. Nach dem Rechtsgrundsatz des Â§ 93 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Kosten nicht zu erstatten, wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Klage gegeben hat und der Klageanspruch sofort anerkannt wird.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze entspricht es nicht der Billigkeit, die Antragsgegnerin mit den auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu belegen. So hatte die Beschwerde der Antragstellerin vom 25. April 2000 im Hinblick auf das Zwischenergebnis der vom Sozialgericht Berlin im Hauptsacheverfahren durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme keine Aussicht auf Erfolg, da â wie vom Sozialgericht im angefochtenen Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2000 zutreffend ausgefÃ¼hrt â das Bestehen des mit der Klage von der Antragstellerin geltend

gemachten Anspruches auf WeitergewÃ¤hrung von Verletztengeld Ã¼ber den August 1998 hinaus nicht wahrscheinlich war. Der Senat hat keine Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des nach Â§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGG ergangenen Beschlusses des Sozialgerichts vom 20. MÃ¤rz 2000. Auch die Vorlage des in einem zivilrechtlichen Verfahren erstatteten SachverstÃ¤ndigengutachtens von Dr. Tr. vom 20. August 1999 fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Denn dieses SachverstÃ¤ndigengutachten ist nicht unter BerÃ¼cksichtigung der KausalitÃ¤tslehre der gesetzlichen Unfallversicherung, die sich von der zivilrechtlichen KausalitÃ¤tslehre unterscheidet, erstattet worden. Die Erfolgsaussichten im Klage- wie auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfuhren erst mit der Vorlage des vom Sozialgericht eingeholten neurologisch-psychiatrischen SachverstÃ¤ndigengutachtens von PD Dr. Le. vom 20. Juni 2000 eine fÃ¼r die Antragstellerin gÃ¼nstige Wendung. Dieser verÃ¤nderten Beweislage haben sowohl die Antragsgegnerin durch ihre BereiterklÃ¤rung zur Weiterzahlung von Verletztengeld und GewÃ¤hrung von psychotherapeutischen MaÃnahmen mit Schriftsatz vom 4. August 2000 und das Sozialgericht durch rÃ¼ckwirkende Aufhebung des Beschlusses vom 20. MÃ¤rz 2000 gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGG durch Beschluss vom 16. August 2000 umgehend Rechnung getragen. Die Antragsgegnerin hat folglich keine Veranlassung zur Beschwerdeeinlegung der Antragstellerin gegeben und das auf vorlÃ¤ufige Weiterzahlung des Verletztengeldes gerichtete Beschwerdebegehren der Antragstellerin sofort nach ÃnderÃ¤ung der Beweislage anerkannt.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024